

nicht wüste / der Chirurgus solche auch nicht specificiren könnte ; Am wenigsten selbte an einem solchen Orte situiret wären / daß solche zu dergleichen Zweck von einer Wehe-Mutter ohne die ärgste Blutstürzung oder gar verursachten Tod / einer schwangeren Frauen eröffnet werden können. (2.) Wäre auch ganz unpracticirlich / daß das Wasser vor der Zeit gesprengt werden sollte / sitemal solches gar niemahls zu accelerirung der Geburt / sondern allein imminente & se notante partu , zu dem Ende / daß die in der Geburt wohlstehende Frucht sich nicht wieder auswendete / zu geschehen pflegte. Das (3.) wäre eine notorische Unmöglichkeit und absurdität / sitemal der innere Mutter-Mund bey den prægnantibus feste geschlossen wäre / und fast niemahls sich vor der rechten Zeit der Geburt eröffnete / dahero et zu Abschälung der Secundinæ mit äußerster Gewalt eröffnet werden müste / welches ohne die größten Schmerzen der Frauen und der Frucht Gefahr nicht geschehen könnte / wenn schon eine Heb-Almne so weit mit der Hand zu penetriren vermöchte. Über dis stunde das Haupt des Kindes / wenn es recht stunde / dem innerlichen Mutter-Munde und Schoßbein so nahe / daß wenn man zur Secundina gelangen wolte / solches wegstoßen / und den natürlichen Stand der Frucht verkehren müste. Zu dem wäre der Leber-Kuchen oder das dicke Fleisch bey der Secundina oben im Mutter-Grunde angehencet / und alles mit einem zarten Neze beschlossen / ohne welcher unerreichlichen Dinge Verlezung und Sprengung des Wassers die Secundina unmöglich abgeschelet werden könne.

Alldieweiln denn ohne Erörterung dessen / ob dis / was der Sempronius Titiam beschuldiget möglich zu practiciren sey / diese Sache juridicè nicht wohl entschieden werden kan / Uns auch pro communi Bono oblieget zu inquiriren : ob durch dergleichen schädliche Kunst-Grieffe die partus præcipitiret / also Mutter und Kinde Schaden der Gesundheit zugefüget werden könne ; Als ersuchen

Bh 2

Wir

673